

## Verordnung der Gemeinde Hasselroth über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth in ihrer Sitzung am 09.02.2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf den ausgewiesenen Park & Ride Parkplätzen der Gemeinde Hasselroth am Haltepunkt „Bahnhof Niedermittlau“ werden von Montag - Freitag in der Zeit von 6.00 - 18.00 Uhr Gebühren erhoben. Wer die Park & Ride Anlage außerhalb dieser Zeit oder auf den ausgewiesenen Kurzparkplätzen gemäß Abs. 2 nutzt, ist nicht parkscheinpflichtig.
- (2) Nicht parkscheinpflichtig ist, wer die Park & Ride Anlage ausschließlich außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeit oder einen der Kurzparkplätze nutzt. Kurzparkplätze sind auf Parkfläche 1 (3 Parkplätze, Kurzparken 30 Minuten gestattet) und auf Parkfläche 3 (10 Parkplätze, Kurzparken 3 Stunden gestattet) zu finden.

### § 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 werden folgende Gebühren erhoben:

Monatsticket (voller Kalendermonat) 15,00 €

Jahresticket (für 12 Kalendermonate) 120,00 €

- (2) Der Erwerb eines Parkscheines ist Pendlern vorbehalten.

### § 3 Parken ohne sichtbar gültigen Parkschein

- (1) Der Parkschein ist sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges auszulegen.
- (2) Parken ohne sichtbar gültigen Parkschein ist ein Verstoß gegen die StVO. Dafür kann laut Bußgeldkatalog ein Bußgeld von mind. 15,00 € erhoben werden.


### § 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Hasselroth, den 22.02.2017

Der Gemeindevorstand



Norbert Schäfer  
(Beigeordneter)